

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 8 Franken im Jahr, 4.50 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT : Europäische Zahlungsunion (S. 505). — Leichte Panzerabteilungen. Umschulungskurse (S. 507). — Hotelindustrie. Schutzmassnahmen (S. 509). — Zahlungsverkehr mit Deutschland (S. 511). — Medizinalprüfungen. Gebühren und Entschädigungen (S. 512). — Überwachung der Ausfuhr (S. 513). — Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung (S. 516).

Bundesbeschluss

betreffend

die Verlängerung des zusätzlichen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion

(Vom 18. Juni 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1953¹⁾,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt für den Ausgleich der vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 entstehenden Rechnungsüberschüsse der Schweiz gegenüber der Europäischen Zahlungsunion im Rahmen einer Zusatzquote zur ursprünglichen schweizerischen Quote zusätzliche Kredite zu gewähren bis zur Höhe des am 30. Juni 1953 nicht beanspruchten Teils der durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten 275 Millionen Schweizerfranken.

¹⁾ BBl 1953, II, 49.

506

Europäische Zahlungsunion

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 3. Juni 1953.

Der Präsident: **Schmuki**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 18. Juni 1953.

Der Präsident: **Th. Holenstein**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

1181
